

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Pflege</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	25.05.2023



Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	24
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachter*innen	26
4 Daten zur Akkreditierung	27
5 Glossar	28
Anhang29	
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	29
§ 4 Studiengangsprofile	29
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	30
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	30
§ 7 Modularisierung	31



§ 8 Leistungspunktesystem	32
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	34
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	34
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	34
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	35
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	36
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	36
§ 12 Abs. 1 Satz 4	36
§ 12 Abs. 2	36
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	37
§ 12 Abs. 5	37
§ 12 Abs. 6	37
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	38
§ 13 Abs. 3	38
§ 14 Studienerfolg	38
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	39
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 20 Hochschulische Kooperationen	40
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Entwicklungen im Gesundheitswesen gehen einher mit steigenden Anforderungen an eine effektive Gesundheitsversorgung. Im Kontext der Professionalisierung des Berufsstandes kann dem durch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung Rechnung getragen werden. Das evidenzbasierte Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen in Kombination mit klinischer Erfahrung steht im Vordergrund der akademischen Ausbildung auf Bachelorniveau. Wichtige Kompetenzen, die im Rahmen des Bachelorstudien-ganges vermittelt werden, entsprechen dem Leitbild des „reflektierenden Praktikers“.

Das Studium setzt sich aus einem allgemein und einem fachwissenschaftlichen Teil zusammen. Die Studierenden werden dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in ihrer praktischen Tätigkeit als Pflegefachmann/-frau, Altenpfleger/in, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/-in umzusetzen. Wesentliche Bestandteile des Studiums sind die Kompetenzbereiche Wissenschaftliche Methodenkompetenz, Sozial- und Personalkompetenz, Managementkompetenz und sozialpolitische Kompetenzen. Im fachwissenschaftlichen Studium wird Bezug auf Präventionswissenschaften, Pflegewissenschaften, Care Management, Advanced Nursing Practice, medizinische Vertiefung und Berufspädagogik genommen. Eine Zielstellung des Studiums ist die Förderung der interdisziplinären bzw. multiprofessionellen Zusammenarbeit vor allem vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen und der damit einhergehenden zunehmenden Multimorbidität der Klient/-innen. Auf Grundlage dieser Zielstellung werden die Module des wissenschaftlichen Grundlagenstudiums interdisziplinär für mehrere Gesundheitsfachberufe zusammen angeboten. Das Studium befähigt die Studierenden zum einen zu einer evidenzbasierten Pflege und zum anderen auch zur Implementierung und Evaluation dieser Pflegehandlungen in einem (multiprofessionellen) Team (Managementebene). Darüber hinaus arbeiten die Studierenden wissenschaftliche Inhalte didaktisch für ein Fachpublikum auf und ermöglichen einen ebenen- und professionsübergreifenden Wissenstransfer (Berufspädagogik und -didaktik).

Der Studiengang Pflege richtet sich an alle, die nicht nur die klassische Pflegeausbildung absolvieren wollen, sondern auch einen wissenschaftlichen Anspruch an ihre pflegerische Arbeit stellen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden haben einen positiven Gesamteindruck vom Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.) erhalten. Das Studiengangskonzept des Teilzeitstudiengangs überzeugt, indem Studieninhalte und Qualifikationsziele schlüssig und aufeinander abgestimmt sind. Es liegen keine Beanstandungen vor. Besonders hervorzuheben ist die mit diesem Studiengang geschaffene Möglichkeit, innerhalb zweier Studiengangsvarianten, sowohl berufs- als auch ausbildungsbegleitend zu studieren, womit zwei Zielgruppen angesprochen werden können. Studierende erwerben Kompetenzen, welche sie aufbauend auf die Berufsausbildung in einer pflegebezogenen Tätigkeit erfolgreich einsetzen können. Weiterentwicklungspotential sehen die Gutachtenden in der personellen Ausstattung und damit dem Einfluss auf die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Zu den Stärken der DIU zählt die sehr gute Betreuung und die hohe Zufriedenheit der Studierenden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang Pflege handelt es sich um einen Bachelorstudiengang, welcher in Teilzeit in zwei Varianten berufs- oder ausbildungsbegleitend zu absolvieren ist. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beträgt acht Semester (vgl. § 2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege“ (im Folgenden: PO)). Studienstruktur und -dauer sind damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich um einen Bachelorstudiengang handelt, sind § 4 Abs. 1 & 2 SächsStudAkkVO nicht einschlägig. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Bachelorarbeit in Form einer schriftlichen Arbeit und deren Verteidigung vorgesehen. *„Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig und unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sprachlich korrekt darzustellen“* (§ 12 Abs 1 PO). Die Regelung entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019 m. Ä. v. 1. Juli 2021 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung#ef>



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang um einen Bachelorstudiengang handelt, ist das Kriterium an dieser Stelle nicht einschlägig. Die Betrachtung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt im Abschnitt 2.2.2.1.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben (vgl. § 1 PO). Die entspricht der fachlichen Zuordnung zur Fachgruppe der medizinischen Studiengänge gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsStudAkkVO. Weitere Grade werden nicht vergeben.

Studierende erhalten ein Diploma Supplement (vgl. § 14 Abs. 3 PO). Das vorgelegte Musterdokument in englischer Sprache entspricht den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung².

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Pflege ist modular aufgebaut. Alle Module sind in sich thematisch geschlossen und voneinander abgegrenzt, auch die beiden Module der Grundlagen empirischer Sozialforschung. Mit Ausnahme der Module Grundlagen empirischer Sozialforschung 2, Personal- und Sozialkompetenz und Care Management sind im ausbildungsbegleitenden Studienverlauf alle Module innerhalb von einem Semester zu absolvieren. Diese drei Module können jeweils innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden (vgl. § 5 Tabelle 1 Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege“ (im Folgenden: SO)). Im berufsbegleitenden Studienverlaufsplan sind die Module Pflegewissenschaften, Medizinische Vertiefung sowie Gesundheitssystem und Berufsrecht innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren. Alle weiteren Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren (vgl. § 5 Tabelle 2 SO).

Die vorgelegten Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls und

² <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, Stand: 08.12.2022



Häufigkeit des Angebots, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (inkl. Prüfungsart, -umfang und -dauer) sowie die Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Benotung. Des Weiteren sind Angaben zu Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls sowie die Modulverantwortlichen enthalten (vgl. ebd.). Gemäß § 4 SO werden auch relative Noten ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul wird eine Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, welche sich an dem für ein Modul kalkulierten Workload orientiert. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul beträgt sechs oder zwölf ECTS-Leistungspunkte (exklusive den Modulen A-G, welche als außerhochschulische Kompetenzen durch die pauschale Anrechnung zu erwerben sind). In der ausbildungsbegleitenden Variante des Studienganges sind in den ersten fünf Semestern jeweils neun ECTS-Leistungspunkte und im sechsten, siebten und achten Semester 21 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Im berufsbegleitenden Studienverlauf sind in den ersten beiden Semestern jeweils zwölf ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Im dritten bis siebten Semester sind jeweils 15 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Im achten Semester sind 21 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Dabei werden im Studiengang Pflegemanagement und Pflegewissenschaft unter Berücksichtigung der durch pauschale Anrechnung zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. § 5 SO). Auf die Bachelorarbeit einschließlich der Verteidigung im achten Semester entfallen davon zwölf ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 5 Abs. 2 PO). Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate (vgl. § 12 Abs. 5 PO). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht im Studiengang einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden (vgl. § 4 Abs. 1 SO). Für jedes Modul ist als Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten eine Prüfungsleistung definiert (vgl. Modulbeschreibungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 11 PO definiert die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten hochschulischen Leistungen gemäß Lissabon-Konvention. Demnach erfolgt eine Anerkennung, wenn keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen und begründet werden können. Die Beweislast liegt bei der Hochschule. Einem Nebensatz



ist zu entnehmen, dass „die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse“ erfolgt (Abs. 3 ebd.). Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist in Abs. 5 geregelt. Dargelegt wird hier, dass die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein sollen (vgl. ebd.). Die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten sehen eine Anrechnung von bis zu 50 % des Studiengangs vor (vgl. Abs. 7 ebd.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es bestehen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 9 SächsStudAk-kVO.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang nicht um ein Joint-Degree-Programm handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der berufs- wie auch ausbildungsbegleitende Studiengang Pflege baut auf die Erfahrungen mit dem vorherigen, rein ausbildungsbegleitenden Studiengang der Pflege auf. Das Studiengangskonzept wurde grundlegend umgestaltet und der Studiengang ist nun in zwei Varianten studierbar. Daher wird das Verfahren als Konzeptakkreditierung behandelt. Im Rahmen der Begutachtung vor Ort wurden insbesondere die Qualifikationsziele und Anschlussmöglichkeiten eines Masterstudiums diskutiert. Auch die Bedeutung der Managementinhalte und der Module zur Wundheilung wurden thematisiert.

Nach Durchführung der Begutachtung vor Ort erhielt die DIU eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen. In einer kurzfristigen Qualitätsverbesserungsschleife wurden diese Aspekte aufgenommen und die Unterlagen der Antragsstellung entsprechend überarbeitet. Der vorliegende Akkreditierungsbericht basiert auf den überarbeiteten Unterlagen, welche im März 2023 vorgelegt wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind § 2 Abs. 1 SO festgehalten. Der Studiengang „*soll die Handlungskompetenz für wissenschaftlich reflektierte Altenpflege, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege und die generalistische Pflege vermitteln und die Studierenden befähigen, die gewonnenen Erkenntnisse differenziert einzusetzen. Das Studium verbindet die persönlichen Kompetenzen der Studienteilnehmer bezüglich beruflicher Leistungsfähigkeit, wirtschaftlichen Handelns sowie wissenschaftlich fundierter Pflegewissenschaften ergänzt durch pädagogisch-didaktische Grundlagen. Die Wissensvermittlung geschieht vor dem Hintergrund einer sich verändernden und an Komplexität gewinnenden beruflichen Praxis und der Generalistik der Pflegeausbildung und dem damit einhergehenden Bedarf aufbauender beruflicher Fachweiterbildung. Der DIU ist dabei die fächerübergreifende Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen besonders wichtig. Während des Bachelorstudiums erlangen die Studierenden theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bezugswissenschaften sowie pflegetheoretischen Grundlagen, welche die in der Pflegepraxis angewendeten Pflegekonzepte und -interventionen erklären und zu deren Weiterentwicklung notwendig sind. Zudem werden propädeutische Kenntnisse sowie Grundlagen der Managementlehre vermittelt. Die Darstellung gesundheitspolitischer und -ökonomischer Hintergründe soll den Stellenwert der Pflegeberufe im Rahmen des Gesundheitssystems verdeutlichen.*



Der Bachelorstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in unterschiedlichen Pflegebereichen aufzunehmen, sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) Angehörigen und ehrenamtlich Tätigen.“

Äquivalente Beschreibungen finden sich auch unter Nummer 4.2 des Diploma Supplements sowie auf der Studiengangswebsite³.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Qualifikationsziele des vorliegenden Bachelorstudiengangs klar formuliert sind. Der Studiengang dient der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz, einer berufsfeldbezogenen Qualifikation sowie einer breiten wissenschaftlichen Qualifizierung. Entsprechend des angestrebten Abschlussniveaus eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses tragen die Qualifikationsziele des Studiengangs der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtenden stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die Transparenz der Qualifikationsziele gegenüber Studierenden und potenziellen Arbeitgebern sowie Studieninteressierten wird durch deren Veröffentlichung auf der studiengangspezifischen Website sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Für den Zugang zum Studiengang ist gemäß § 3 Abs. 2 PO neben der (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung eine abgeschlossene Ausbildung als Altenpfleger*in, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpfleger*in, Pflegefachmann/-frau oder ein bestehendes Ausbildungsverhältnis als Pflegefachmann/-frau nachzuweisen. Sofern aus den Bewerbungsunterlagen nicht die persönliche Eignung und Motivation oder das Fehlen

³ Vgl. <https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/gesundheitswesen/pflege-bsc>, Stand: 14.04.2023



dieser hervorgehen, kann im Bedarfsfall ein Zulassungsgespräch durch die Wissenschaftliche Leitung durchgeführt werden (vgl. § 3 Abs. 3 i. V. m. § 4 PO).

Im ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Bachelorstudiengang ist dem Studium ein nulltes Semester vorangestellt, welches die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen abbildet. Dieses ist der reinen Darstellung geschuldet. Auch bei Verteilung der dem nullten Semester zugeordneten ECTS-Leistungspunkte auf die acht Semester des Studienganges wird in den Semestern nicht der Workload eines Vollzeitstudiums erreicht. Die Inhalte der begleitenden oder abgeschlossenen Ausbildung werden jeweils mit 90 ECTS-Leistungspunkten angerechnet, was ca. 43 % der im Studium zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte entspricht. Beschrieben sind diese außerhochschulischen Kompetenzen mit den Modulen A–G welche in der ausbildungsbegleitenden Studiengangsvariante den Semestern 0–5 zugeordnet sind. Die Berücksichtigung der Ausbildung erfolgt hier im Umfang von jeweils 15 ECTS-Leistungspunkten pro Semester. Das Konzept zur pauschalen Anrechnung der Leistungen aus der Ausbildung wurden den Unterlagen beigefügt (Anlage 2.1 D).

Die ausbildungsbegleitende Studiengangsvariante sieht für das erste Semester die Vermittlung der Grundlagen der Sozialforschung vor. Diese erstreckt sich bis in das zweite Semester, in welchem das Modul Gesundheitswissenschaften hinzukommt. Das dritte und vierte Semester sind geprägt von der Managementlehre sowie Personal- und Sozialkompetenzen und allgemeinen Forschungsanwendungen. Im fünften und sechsten Semester schließen sich Präventionswissenschaften und Care Management sowie eine medizinische Vertiefung und Pflegewissenschaften an. Das siebte Semester besteht aus den Modulen Gesundheitssystem und Berufsrecht, Advanced Nursing Practice, Wundheilung und Berufspädagogik. Das achte Semester beinhaltet abschließend das wissenschaftliche Projekt sowie die Bachelorarbeit.

Die berufsbegleitende Studiengangsvariante sieht für das erste und zweite Semester neben den Grundlagen der Sozialforschung auch die Module Präventionswissenschaften und Care Management vor. Im dritten bis sechsten Semester schließen sich die Module Gesundheitswissenschaften und medizinische Vertiefung, Managementlehre, Personal- und Sozialkompetenzen sowie Pflegewissenschaft, allgemeine Forschungsanwendungen, Gesundheitssystem und Berufsrecht sowie Advanced Nursing Practice an. Das siebte Semester beinhaltet auch hier die beiden Modulen Wundheilung und Berufspädagogik und im achten Semester sind das wissenschaftliche Projekt und die Bachelorarbeit zu absolvieren (vgl. Selbstbericht, S. 7).

Die verwendeten Lehr-Lernformen sind

- seminaristische Vorlesungen mit hoher Interaktion der Studierenden mit den Dozenten,
- praktische Vertiefung anhand von Fallbeispielen / Fallstudienarbeit,
- Expertengespräche,



- Praktische (Kommunikations-)Übungen,
- Kommunikation, Interaktion, Teamarbeit in Kleingruppen,
- Projektarbeit und
- Selbststudium (vgl. Modulbeschreibungen).

Im Rahmen der Begutachtung vor Ort wurden insbesondere die Bedeutung der Module Wundheilung und Berufspädagogik diskutiert. Das Modul Wundheilung hat im Studiengang eine besondere Bedeutung, da es entsprechend den Zertifizierungsrichtlinien der DEKRA gestaltet ist und die Möglichkeit für die Zertifizierung als Wundexpert*in bieten soll. Die DIU plant nach eigener Aussage eine diesbezügliche Kooperation mit der DEKRA. Die Studierenden sollen im Anschluss an das Modul mit dem Nachweis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung auch die Prüfung zur Zertifizierung bei der DEKRA ablegen können.

Das Modul Berufspädagogik soll nach Auskunft der DIU den Anschluss eines Masterstudiums ermöglichen. Dazu wurden insbesondere die Masterstudiengänge Berufspädagogik für Gesundheitsberufe der Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (btu) und Gesundheits- und Pflegepädagogik der IU Internationale Hochschule GmbH betrachtet. Ziel des Studiengangs ist dabei nicht primär ein weiterführendes Masterstudium der Berufspädagogik, sondern die Eröffnung der Möglichkeit dazu. Dafür soll ein Einblick in den Bereich der Berufspädagogik gegeben werden, sodass die Studierenden ein Verständnis für diese berufliche Perspektive erhalten. Inhalt des Moduls Berufspädagogik ist damit die Vermittlung der Grundlagen der Wissensvermittlung/-aufarbeitung, um evidenzbasiertes Wissen und Handeln weitergeben zu können. Dazu wurden im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife die Grundlagen der Berufspädagogik im Modul konkretisiert und an das Modul 4 der btu angepasst, damit eine Anerkennung der Inhalte des Moduls 4 möglich ist. So müssen die Studierenden für die Aufnahme des Masterstudiums nur noch die Zugangsvoraussetzung in Form des Schulpraktikums im Umfang von 240 Stunden absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass das erste Semester in beiden Studiengangsvarianten die Eingangsqualifikationen der Studierenden – mit absolvierter bzw. begonnener Ausbildung – berücksichtigen. Der Studiengang weist zudem eine schlüssige Strukturierung auf, welche die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sicherstellt. Die Vermittlung der theoretischen Inhalte wird durch Übungen und Fallbeispiele unterstützt. Im Sinne des Transfers von theoretischen und praktischen Kenntnisse kann damit auch die Anwendung des Erlernten während der Praxistätigkeit gefördert werden, was die Erreichung der Qualifikationsziele zusätzlich fördert. Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Durch die Betreuung der Studierenden in vorwiegend seminaristischem Unterricht und der Einbindung von Teamarbeit in Kleingruppen werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen. Die Gutachtenden begrüßen



zudem die Initiative, den Studierenden mit dem Modul zum Thema Wundheilung eine weitere Möglichkeit zur Zertifizierung ihrer Kompetenzen anzubieten. Das Modul Berufspädagogik ermöglicht zudem den Übergang in ausgewählte Studiengänge der Berufspädagogik. Die Bemühungen zur Abstimmung der DIU mit der btu zum Anschluss des Masterstudiengangs Pflegepädagogik werden dabei positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Da es sich bei dem vorliegenden Bachelorstudiengang um einen Studiengang handelt, welcher neben einer Berufs- bzw. Ausbildungstätigkeit absolviert wird, erfordert die Absolvierung eines Auslandsstudiums oder -praktikums einen erhöhten Aufwand. Die DIU erklärt dazu, dass Maßnahmen unternommen werden, um die Mobilität im Studiengang zu ermöglichen: *„Studierenden an der DIU ist es durch eine Anbindung an das ERASMUS-Programm der TU Dresden möglich Auslandssemester während des Studiums zu absolvieren. Gleichzeitig können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Auslandspraktika durchgeführt werden. Des Weiteren stehen den Studierenden Beratungsangebote und Kompetenz durch das nichtwissenschaftliche Personal zur Verfügung, um das Studium individuell durch Weiterbildungsangebote, wie Summer Schools o.ä. zu erweitern“* (Selbstbericht, S. 19).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen, dass die DIU eine Mobilität generell auch den ausbildungs- und berufs begleitenden Studierenden ermöglicht werden kann. Die Partnerschaften und langjährige Erfahrung der TU Dresden, welche dafür genutzt werden, sehen die Gutachtenden als Vorteil an. Ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ist durch die modulare Studiengangsstruktur prinzipiell ohne Zeitverlust möglich. Die vorhandenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind ebenfalls für eine Mobilität förderlich. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass in diesem berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studiengang der Wunsch der Studierenden nach, insbesondere längeren, Auslandsaufenthalten durch Beruf und Familie begrenzt sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang steht jeweils eine Person für des Studiengangsmanagement und die -organisation zur Verfügung. Diese sind für die Studienorganisation und die administrative Betreuung des Studiengangs verantwortlich. Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs ist für die inhaltliche Konzeption sowie Profilbildung und für die Sicherung der fachlichen Qualität im Studiengang verantwortlich. Die DIU verfügt selbst über keine festangestellten Dozierenden. Das Lehrpersonal wird nach den jeweiligen Erfordernissen des Studiengangs zusammengestellt. Dabei kommen Professor*innen und wissenschaftliche Mitarbeitende bzw. Praxisdozierende von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und aus der Praxis zum Einsatz. Acht Modulen sind Professor*innen für die Lehre zugeordnet, wobei jedem Modul mindestens eine Modulleitung zugeordnet ist (vgl. Selbstbericht, S. 19 - 20). Die DIU hat mit der Studiengangsdokumentation Vitae der Lehrenden vorgelegt.

Alle Lehrenden werden vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer akademischen Erfahrungen und ihrer fachlichen Eignung überprüft. Zudem müssen die formalen Kriterien gemäß § 58 SächsHSFG vorliegen. *„Erst nach Bestellung ist eine (honorar-)vertragliche Tätigkeit möglich. Die DIU behält sich im Bestellungsvertrag den Entzug der Bestellung im Fall der (akademischen) Minderleistung vor“* (Selbstbericht, S. 21). Die DIU bietet für aktuelle und potentiell zukünftige Dozierende in Kooperation mit TUDIAS Weiterbildungen zur Planung und methodischen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen an (vgl. Selbstbericht S. 22).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen insgesamt eine angemessene personelle Ausstattung fest. Die Gutachtenden empfehlen zur Sicherstellung, dass das Curriculum durch ausreichend fachspezifisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird, das Lehrpersonal mit pflegewissenschaftlichem Hintergrund aufzustocken. Dies betrifft auch die Besetzung des Moduls der Berufspädagogik mit einer geeigneten Lehrkraft. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass der Anteil an professoraler Lehre gesichert 50 % beträgt. Die DIU ergreift insgesamt geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Zur Sicherstellung, dass das Curriculum durch ausreichend fachspezifisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird, sollte das Lehrpersonal mit pflegewissenschaftlichem Hintergrund aufgestockt werden. Dies betrifft auch die Besetzung des Moduls der Berufspädagogik mit einer geeigneten Lehrkraft.
- Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass der Anteil an professoraler Lehre 50 % beträgt.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Unterrichtsräume der DIU am Standort des World Trade Center Dresden sind ein Hörsaal und 48 Seminarräume. Sie verfügen über eine technische Ausstattung, wie Bildschirme, Beamer, Overheadprojektoren und berücksichtigen auch die Möglichkeiten (hybrider) Onlinelehre. Daneben gibt es Begegnungsräume zum Austausch zwischen den Studierenden. *„Im Rahmen der Kooperationsmodelle, welche die DIU mit externen Partnern zum Angebot von Studiengängen betreibt, finden Lehrveranstaltungen bspw. auch in den Räumen der TU Dresden, des Universitätsklinikums Dresden und des Instituts für Arbeit und Gesundheit (IAG) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) statt“* (Allgemeine Angaben zur Dresden International University, S. 19). Den Studierenden steht die IT-Infrastruktur der DIU in Form des Systems CampusNet zur Verfügung. In den Räumlichkeiten der DIU haben die Studierenden Zugang zu einer drahtlosen Internetverbindung sowie einem hauseigenen Computerpool (vgl. Allgemeine Angaben zur Dresden International University, S. 20).

Alle Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums ein kostenfreies Microsoft 365-Paket inkl. universitärer E-Mail-Adresse sowie Zugang zu einem persönlichen Login des Rechenzentrums der TU Dresden und damit zu der Sächsischen Landes-, Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) und dem dortigen Schulungsprogramm (vgl. Selbstbericht, S. 22).

„Als Lehr- und Lernmaterialien werden den Studierenden in jedem Modul umfangreiche Lehrmaterialien, Buch- und Zeitschriftenbeiträge in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen ermöglichen es, den Lehrstoff individuell vorzubereiten, nachzuarbeiten und zu vertiefen sowie für die spätere eigene Tätigkeit zu aufzuarbeiten“ (Selbstbericht, S. 22 – 23).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der verfügbaren Datenbanken, sowie die der Lehr- und Lernmittel werden durch die Gutachtenden als angemessen und für den Studiengang zielführend bewertet. Die Medienausstattung des Hörsaals ist förderlich für innovative, hybride Lehr-/Lernkonzepte. Die Studierenden bestätigten eine angemessene Ausstattung der DIU. Die Kooperation zur Nutzung der durch die TU Dresden zur Verfügung stehenden Ressourcen wird von den Gutachtenden sehr begrüßt. Damit belegt die DIU, dass eine angemessene sächsische und räumliche Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung steht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Regelungen zu den Prüfungen finden sich in §§ 5 – 10 sowie §§ 15 – 18 PO. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Noten ist in § 4 SO geregelt. Ein Leitfaden zur Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit gibt den Studierenden Hinweise zur Anfertigung der Bachelorarbeit (vgl. Hinweise für die Studierenden zur Erstellung einer Wissenschaftlichen Abschlussarbeit an der Dresden International University). „Die Prüfungsarten orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module. Die Prüfungen werden schriftlich (Klausur, Seminararbeit) und mündlich (Einzelprüfung, Kleingruppenprüfung, Präsentation, Fallbericht) abgenommen“ (Selbstbericht, S. 23). Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind Klausuren, Open-Book-Klausur, Erstellung eines Audio-Podcasts, Projektarbeit / Projektbericht, (fallbasierte) mündliche Prüfungen, Essay, fachlich reflektierte Hospitation mit Bericht und Portfolioprüfungen, welche aus Seminararbeit und Präsentation bestehen (vgl. Modulbeschreibungen). Die permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen soll durch das Qualitätsmanagementsystem der DIU sichergestellt werden (vgl. Selbstbericht, S. 26).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen erfreut fest, dass die Prüfungen sowohl modulbezogen als auch kompetenzorientiert sind und eine gute Prüfungsdiversität vorliegt. Die vorgesehenen Prüfungsarten ermöglichen, jeweils auf das Modul abgestimmt, eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Prüfungsformen soll in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zeit- und Modulplanung des Studienganges sind im Voraus für den gesamten Studienjahrgang veröffentlicht und den Studierenden von Studienbeginn an bekannt. Der Studiengang wird durch das Studiengangsmanagement organisatorisch geplant und begleitet. Aktuelle Terminpläne, Notenübersichten und Skripten sind über die Online-Plattform CampusNet oder MS Teams abrufbar (vgl. Selbstbericht, S. 23 – 24).

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand ist in Präsenzzeiten, Selbststudium und Prüfung unterteilt und in den Modulbeschreibungen dargelegt. Pro Semester sind in der berufsbegleitenden Studiengangsvariante zwischen zwölf und 15 ECTS-Leistungspunkte bzw. im achten Semester 21 ECTS-Leistungspunkte zu



erbringen. Die ausbildungsbegleitende Studiengangsvariante sieht für das erste bis fünfte Semester jeweils neun ECTS-Leistungspunkte und das sechste und siebte Semester je 27 ECTS-Leistungspunkte vor. Im achten Semester sind auch hier 21 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Die Lernergebnisse können in allen Modulen innerhalb eines Semesters bzw. eines Jahres erbracht werden. Es ist jeweils nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen. Die Modulgröße entspricht sechs, neun oder zwölf ECTS-Leistungspunkte (vgl. Selbstbericht, S. 7). Die Arbeitsbelastung entspricht 25 Stunden je ECTS-Leistungspunkt (vgl. § 4 Abs. 1 SO). Es finden regelmäßige Workload-Erhebungen aller Lehrveranstaltungen statt (vgl. § 12 Abs. 3 Evaluationsordnung der Dresden International University zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre (im Folgenden: EvaO)).

„Die Präsenzzeiten des ausbildungsbegleitenden Studiums finden während der Ausbildung der Studierenden einmal im Monat an einem Samstag statt (ausbildungsbegleitender Teil; Semester 1-5). Nach Abschluss der Ausbildung (Semester 6-8) wird in der Regel an 3 Tagen (Donnerstag-Samstag) in der Woche Vollzeit studiert. Das gesamte Studienprogramm ist somit in acht Semestern studierbar.

Die Präsenz des berufsbegleitenden Studienprogramms findet, in Abgrenzung zum ausbildungsbegleitenden Studium, während der gesamten acht Semester 14-tägig von Donnerstag bis Samstag statt. Der Workload durch die Lehrveranstaltungen wird möglichst konstant auf die einzelnen Semester verteilt. In den ersten sieben Semestern finden die Lehrveranstaltungen der Module 1-12 parallel zur Berufstätigkeit statt. Das achte Semester kennzeichnet sich insbesondere durch die Erarbeitung des Bachelorarbeitsexposés und der Erstellung sowie Verteidigung der Bachelorarbeit.

Die Modulprüfungen finden generell studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt“ (Selbstbericht, S. 23). Da es sich um einen Teilzeitstudiengang handelt, sind pro Semester nicht mehr als drei Prüfungen vorgesehen. Davon ausgenommen sind das sechste und siebte Semester der ausbildungsbegleitenden Studiengangsvariante.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten, sichert die DIU ihren Studierenden einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb in zwei Studiengangsvarianten zu. Dabei sind Workload und Prüfungsbelastung auf die ausbildungs- bzw. berufsbegleitende Struktur des Studienganges abgestimmt. Durch die frühzeitige Planung und den sequenziellen Studienablauf in dem ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Bachelorstudiengang kann Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet werden. Die Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat, da pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen ist und die Module mehr als fünf ECTS-Leistungspunkte umfassen. Die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung erfolgt im Rahmen der Modulevaluation.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich bei dem vorliegenden Bachelorstudiengang um einen ausbildungs- bzw. berufsbegleitenden Studiengang, welcher in zwei Varianten studiert werden kann. Beide Varianten werden als Teilzeitstudium angeboten. Die Profilmerekmale der berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Durchführung des Teilzeitstudienganges wurden in den vorherigen Abschnitten bereits inkludiert. Der Studiengang verfügt über ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept, das die Charakteristika dieses Profils abbildet. Die Studienorganisation ist jeweils den spezifischen Zielgruppen angepasst. Im Curriculum wird an die Praxiserfahrung der Studierenden angeknüpft und die Ausbildung in Form einer pauschalen Anrechnung berücksichtigt. Anwendungsorientierte Lehr- und Lern- sowie Prüfungsformen sind explizit vorgesehen. Externe Lehrbeauftragte aus der Praxis sichern zusätzlich ab, dass aktuelle Bedarfe der Praxis in der Lehre behandelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entsprechend den Zielgruppen ist der Studiengang in zwei Varianten als berufs- und ausbildungsbegleitender Studiengang gestaltet. Die vorliegende Studienorganisation berücksichtigt die parallele Berufstätigkeit, wie oben beschrieben, in angemessener Weise, z. B. in Form des reduzierten zu absolvierenden Workloads und der Strukturierung der hochschulischen Präsenzphasen und Einbindung digitaler Lernformate. Die Studierenden, welche einen dualen Studiengang studieren, bestätigten die Berücksichtigung der Berufstätigkeit an der DIU. Die Studierenden berichteten, dass die Studienorganisation in Zusammenspiel mit den Kooperationseinrichtungen sehr gut funktioniert. Die Gutachtenden empfehlen daher die Kooperationen, insbesondere mit Blick auf die ausbildungsbegleitende Durchführung des Studienganges zu intensivieren. Zum einen um für alle Studierenden die Bedingungen zu verbessern und um allen Studieninteressierten das Studium zu ermöglichen. Zum anderen aber auch um in den Praxiseinrichtungen die Möglichkeiten einer Anschlussperspektive an das Studium herzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen Kooperationen mit den Ausbildungseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf die ausbildungsbegleitende Durchführung des Studienganges zu intensivieren. Zum einen um für alle Studierenden die Bedingungen zu verbessern und um allen



Studieninteressierten das Studium zu ermöglichen. Zum anderen um in den Praxiseinrichtungen die Möglichkeiten einer Anschlussperspektive an das Studium herzustellen.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

An der DIU sind aufgrund der organisatorischen Besonderheiten keine eigenen Forschungsprojekte angesiedelt. Die bestellten Lehrenden sind allerdings in Forschungsverbände eingebunden und/oder betreiben eigene Forschungsprojekte. Alle Dozierenden sind in nationale und internationale Forschungsnetzwerke eingebunden. Den Vitae der Lehrenden sind die Praxis- und Forschungsprojekte der letzten fünf Jahre zu entnehmen. Zur Vermittlung aktueller und praxisrelevanter Lehrinhalte werden auch Personen mit Praxiserfahrungen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs als Lehrende eingesetzt. Des Weiteren profitiert die DIU vom Exzellenzstatus der TU Dresden. Ein Großteil der wissenschaftlichen Leiter*innen der Studienprogramme sind berufene Professor*innen der TU Dresden und übertragen die dort üblichen Qualitätsansprüche auf ihre Projekte an der DIU. Dadurch wird sichergestellt, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Lehrinhalte der DIU einfließen. Alle Module werden von einem*r Modulverantwortlichen fachlich geleitet. Gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung und dem Studiengangsmanagement sind diese Personen für den inhaltlichen Ablauf und die Auswahl und Abstimmung der Dozierenden zuständig. Durch eine enge und regelmäßige Abstimmung mit Praxispartnern sowie den fortlaufenden Einbezug von Studierendenfeedback aus dem Qualitätsmanagementzirkels wird die Aktualität der Inhalte gewährleistet und der inhaltliche Aufbau auf die begleitende Berufspraxis abgestimmt, welche durch das Studium ergänzt, vertieft und erweitert werden (vgl. Allgemeine Angaben zur Dresden International University, S. 9 – 15). Im vorliegenden Studiengang ist der wissenschaftliche Leiter seit 1999 Professor an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden und Koordinator des postgradualen Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften / Public Health an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden. Bezüglich der methodisch-didaktischen Ansätze im Curriculum kann auf die Möglichkeiten der akademischen Personalentwicklung verwiesen werden. Auch gehört die Überprüfung dieser zur Evaluation der Lehrveranstaltungen (vgl. Fragebogen zur Evaluierung von Lehrveranstaltungen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der vorgelegten Vitae der Lehrenden konnte die DIU glaubhaft machen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch das fachliche wie auch didaktische Engagement der Lehrenden gewährleistet ist. Diese nehmen national wie auch international aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil, was durch aussagekräftige Publikationen der letzten fünf Jahre belegt wurde.



Durch die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses wird auch die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig, da es sich bei dem vorliegenden Studiengang nicht um einen Lehramtsstudiengang handelt.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Durch ihre Stellung als hundertprozentige Tochter der TU Dresden Aktiengesellschaft im Sinne einer staatlich anerkannten privaten Hochschule unterliegt die DIU mehreren Regelkreisen, die das hochschulinterne Qualitätsmanagement ergänzen.

Die schematische Gesamtdarstellung des Qualitätsmanagements ist den Unterlagen beigelegt (Anlage 1.3). Außerdem wurde ein Leitfaden zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre vorgelegt (Anlage 1.2). Für die Überwachung der Qualitätsmaßnahmen ist das Präsidium zuständig. Jährliche Klausurtagungen des Präsidiums und ein RISK-Board mit den Aufsichtsgremien begleiten die Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung von Qualitätsstrategie, Zielen und Instrumenten. Ebenfalls eingebunden in die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung sind der Aufsichtsrat, der Kooperationsrat und das Kuratorium der DIU, die mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik besetzt sind. Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein (vgl. Qualitätssicherung von Studium und Lehre, S. 16). „*Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Messung des Studienerfolgs, sind u. a.:*

- *Treffen und Gespräche mit Dozierenden,*
- *Regelmäßige Prüfung der Lehrinhalte auf Aktualität/Relevanz mit entsprechenden Anpassungen bei Bedarf,*
- *regelmäßige Feedback-Gespräche mit Studierenden,*
- *regelmäßige Bewertungen der Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen und Module,*
- *Absolvent:innenbefragungen*



- ggf. Anpassungen im Dozierenden-Team. [...]

Die Evaluationsergebnisse werden sowohl der Wissenschaftlichen Leitung als auch den jeweiligen Dozierenden zur Verfügung gestellt. Ggf. werden durch die Wissenschaftliche Leitung und das Studiengangsmanagement auf dieser Basis Gespräche mit den Studierenden und mit den Dozierenden geführt, um die Lehre zu optimieren. Parallel dazu finden zu jeder Präsenzveranstaltung auch formlose Besprechungen mit den Studierenden und dem Studiengangsmanagement zur umfassenden Analyse und Bewertung der jeweiligen Vorlesungen statt.“ (Selbstbericht, S. 25 – 26).

Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge soll die Beteiligung von Lehrenden, Studierenden, Absolvent*innen, externen Expert*innen sowie von Vertreter*innen der Berufspraxis erfolgen. Verwendet werden dazu studiengangspezifische Formate, wie Praxisbeirat, Wissenschaftlicher Beirat und/oder Fachbeirat (vgl. Qualitätssicherung von Studium und Lehre, S. 15). Die studentische Mitwirkung und die Mitwirkung von Alumni werden ausdrücklich begrüßt und gefördert. Es finden regelmäßig Studiengangbesprechungen mit Studierenden, der wissenschaftlichen Leitung, den Praxis-partner*innen und dem Studiengangsmanagement statt, in denen die Studienverläufe bewertet werden. Durch ständigen persönlichen Austausch in den kleinen Studiengruppen ist zusätzliches Feedback zu Qualifikationszielen und Workload vorhanden (vgl. Selbstbericht, S. 26).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Schilderungen im Selbstbericht und während der Gespräche vor Ort belegen, dass die Studiengänge der DIU einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Ergebnisse werden auf verschiedenen Ebenen diskutiert und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Gutachtenden nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Evaluationsprozesse für die Studierenden transparent und nachvollziehbar gestaltet sind. Durch den etablierten, niedrigschwelligen Austausch und die regelmäßigen Evaluationsgespräche sehen die Gutachtenden die Sicherung des Studienerfolgs als gegeben. Die Studierenden bestätigten, dass sie an der Weiterentwicklung des Studienganges beteiligt wurden und insbesondere den sehr guten Kontakt zum Studiengangsmanagement schätzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Grundlage des Gleichstellungskonzepts der DIU ist das Ziel eine möglichst gerechte Teilhabe aller repräsentativen Personenkreise der Gesellschaft am Wissenschaftssystem zu ermöglichen. Zudem fühlt sich die



DIU als An-Institut der TU Dresden auch deren Gleichstellungskonzept verpflichtet. Folgende Ziele werden explizit herausgestellt:

- „Sicherung der Chancengleichheit aller Studierendengruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen,
- Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biografien und Lebensentwürfe,
- gleichberechtigter Zugang von männlichen und weiblichen Lehrenden an den Lehrangeboten,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozierende zur Sicherung der Work-Life-Balance.“ (Konzepte der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit und zum behindertengerechten Studium, S. 1).

Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind in § 2 PO sowie zum Nachteilsausgleich in § 7 Abs. 8 PO berücksichtigt. Für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, mit Kindern und ausländische Studierende stehen individuelle Beratungsangebote zur Verfügung. Des Weiteren wird ein spezielles Raumangebot für unterschiedliche Bedürfnisse bereitgestellt (barrierefreie Zugänge, Ruheräume, etc.).

Das Gleichstellungskonzept definiert Handlungsempfehlungen und Maßnahmenpakete zur Steigerung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Menschen in besonderen Lebenssituationen (vgl. Konzepte der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit und zum behindertengerechten Studium, S. 3 – 4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU hat dargelegt, dass sie über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Diese werden durch die Verankerung in der PO auch auf Studiengangsebene umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich bei dem Studiengang nicht um ein Joint-Degree-Programm. Daher ist dieses Kriterium nicht einschlägig.



2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Sinne des § 19 SächsStudAkkVO vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Zwar existieren enge Verbindungen zur Technischen Universität Dresden, jedoch liegen keine hochschulischen Kooperationen im Sinne des § 20 SächsStudAkkVO vor. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich bei der DIU nicht um eine Berufsakademie. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen einer vierwöchigen Qualitätsverbesserungsschleife wurden die Unterlagen zur Studiengangsdokumentation überarbeitet. Der vorliegende Akkreditierungsbericht basiert auf den überarbeiteten Unterlagen, welche im März 2023 vorgelegt wurden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019 m. Ä. v. 1. Juli 2021

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Bernhard Langer, Professor für Management im Gesundheits- und Sozialwesen, Hochschule Neubrandenburg

Prof. Dr. Anke Steckelberg, Professorin für Gesundheits- und Pflegewissenschaft, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Holger Petersmann, Kaufmännischer Leiter der Fachbereiche Neuro- und Psychosoziale Medizin, Evangelisches Klinikum Bethel gGmbH

c) Studierende

Solve Peters, Studierende des Studienganges Pflege dual (B.Sc.), Universität zu Lübeck



4 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	17.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	28.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung und Leitung der Studienorganisation, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Allgemeine Räumlichkeiten am Campus, insbesondere Hörsäle, Unterrichtsräume und studentische Arbeitsplätze



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)